

STUDIENORDNUNG (MIT STUDIENPLAN)
für den Teilstudiengang
Medienwissenschaften (Haupt- und Nebenfach)
und
Technik der Medien (Pflichtnebenfach)
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Braunschweig (TU)
und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK)

Stand: Wintersemester 2005/2006

§ 1
Aufgaben der Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnungen des Fachbereichs für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der TU und der HBK sowie des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) **Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums** in den Teilstudiengängen *Medienwissenschaften* und *Technik der Medien* (Pflichtnebenfach) des Magisterstudiengangs.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

Der Teilstudiengang *Medienwissenschaften* ist **zulassungsbeschränkt**. Das Nebenfach *Technik der Medien* ist für das Hauptfach *Medienwissenschaften* ein **Pflichtnebenfach** und kann nur in Kombination mit diesem Hauptfach belegt werden. Den Zugang regelt § 32 NHG. Bedingung für die Aufnahme des Studiums ist i. d. R. die Immatrikulation in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern an der TU und der HBK.

§ 3
Studienbeginn

Das Studium kann nur im **Wintersemester** begonnen werden.

§ 4 Fächerkombinationen

Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in **einem Hauptfach und zwei Nebenfächern** abgelegt.

Das erste Nebenfach *Technik der Medien* ist ein Pflichtnebenfach für das Hauptfach *Medienwissenschaften*. Das zweite Nebenfach ist nach Maßgabe der Anlage 2 zur Magisterprüfungsordnung frei wählbar aus dem übrigen Fächerkanon der Magisterstudiengänge. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag möglich.

Das Nebenfach *Medienwissenschaften* ist frei kombinierbar mit dem übrigen Fächerkanon der Magisterstudiengänge.

§ 5 Berufsfelder

Je nach Fächerkombination und Schwerpunktsetzung im Studium bestehen mögliche Berufsfelder in den Bereichen Fernsehen, Rundfunk, Presse, Verlage, Medienagenturen, Medienwirtschaft, Medienpädagogik, Erwachsenenbildung, Aus- und Weiterbildung etc. Es wird empfohlen, sich während des Studiums um dem Berufsziel entsprechende Praktika, Volontariate u. ä. zu bemühen.

§ 6 Umfang und Struktur des Studiums

- (1) Die **Regelstudienzeit** beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.
 - a) Im vier Semester umfassenden **Grundstudium** soll eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches vermittelt werden.
 - b) Das Grundstudium wird mit der **Zwischenprüfung** abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung im Fach Medienwissenschaften erfolgt i. d. R. im Laufe des vierten Semesters. Aushänge informieren über den Ort der Anmeldung und die vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermine.
 - c) Im Nebenfach *Technik der Medien* gilt: Als Anmeldung zur Magisterzwischenprüfung gilt der Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten der Teilprüfungen (vgl. § 12 (2)b).
 - d) Sinn der Zwischenprüfung ist es festzustellen, ob der/die Kandidat/in über die im Grundstudium vermittelten Grundkenntnisse in fachspezifischen Theorien

und Methoden verfügt, wissenschaftlich zu argumentieren versteht und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten soweit erworben hat, dass eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwartet werden kann.

- e) Das fünf Semester umfassende **Hauptstudium** dient dazu, die im Grundstudium erworbenen Fachkenntnisse zu vertiefen und zu verbreitern sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten weiterzuentwickeln.
 - f) Das Hauptstudium wird mit der **Magisterprüfung** abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung erfolgt beim Magisterprüfungsamt i. d. R. am Ende des achten Semesters. Die Abschlussprüfung findet i. d. R. am Ende des neunten Semesters bzw. nach Beendigung der Magisterarbeit in vier jeweils festzusetzenden Prüfungswochen statt. Die genauen Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuss nach Anmeldung zur mündlichen Prüfung fest.
 - g) Im Nebenfach *Technik der Medien* gilt: Als Anmeldung zur Magisterprüfung gilt der Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten der Teilprüfungen (vgl. § 14 (2) b).
 - h) Die Magisterprüfung soll feststellen, ob der/die Kandidat/in die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Das Magisterstudium umfasst insgesamt **160 Semesterwochenstunden (SWS)**, die etwa zur Hälfte auf Grund- und Hauptstudium verteilt sind. Das Studium im Hauptfach *Medienwissenschaften* umfasst insgesamt 80 SWS im Grund- und Hauptstudium. Zur Gewährleistung der angestrebten Multidiziplinarität des Studiengangs ist der Wahlbereich in den Pflicht- und Wahlpflichtbereich integriert worden.

Das Studium im Pflichtnebfach *Technik der Medien* umfasst insgesamt 40 SWS mit etwa 20 SWS im Grund- und Hauptstudium.

Das Studium der *Medienwissenschaften* im Nebenfach umfasst insgesamt 40 SWS mit etwa 20 SWS im Grund- und Hauptstudium.

§ 7

Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Folgende Lehrveranstaltungsarten werden angeboten:

- **Vorlesungen:** Sie vermitteln Grundkenntnisse über Strukturen, Entwicklungen, Probleme und Forschungsansätze der einzelnen Teilbereiche des Faches. Es können parallel zu den Vorlesungen im jeweiligen Semester inhaltsgleiche Seminare angeboten werden, in denen dann ein Leistungsnachweis erbracht wird. Die hier erworbenen Kenntnisse gehören zu den Grundlagen von Zwischen- und Abschlussprüfungen.

- **Proseminare:** In den Proseminaren werden in zentralen Bereichen des Faches grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fragestellungen erarbeitet.
 - **Hauptseminare:** Hier vertiefen die Studierenden ihre Fachkenntnisse und entwickeln die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten weiter.
 - **Übungen:** Hier erwerben die Studierenden praktische oder zusätzliche methodische bzw. spezielle Kenntnisse.
 - **Kolloquien:** Hier werden aktuelle wissenschaftliche Fragen diskutiert oder laufende Examensarbeiten besprochen.
 - **Projekte/Praktika:** Hier erwerben die Studierenden praktische Kenntnisse im Umgang mit Spezialgebieten der Technik.
- (2) Als **Leistungsnachweise** können mündliche Prüfungen, Klausuren, Referate und Haus-, Studien- und experimentelle Arbeiten vorgesehen werden; Näheres ist in § 12 der Magisterprüfungsordnung geregelt. Welche Leistungsnachweise zur Zwischen- bzw. zur Magisterprüfung im einzelnen gefordert werden, ergibt sich aus der tabellarischen Übersicht in § 15 „Studienplan mit Erläuterungen“. Sofern dort in Bezug auf eine Lehrveranstaltung verschiedene Arten von Leistungsnachweisen angegeben sind, hat die Dozentin bzw. der Dozent zu deren Beginn den Studierenden bekannt zu geben, in welcher Form der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Alle Leistungsnachweise werden benotet.
- (3) Der Magisterprüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer (**Prüferliste**). Für die Magisterprüfung werden zu Prüfern und Prüferinnen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. (vgl. § 6 der Magisterprüfungsordnung). Es wird empfohlen, dass mindestens ein Leistungsnachweis bei dem bzw. der Prüfenden erworben wird.

§ 8 Studienfachberatung

Neben der ständig angebotenen Studienberatung durch die Dozenten sollten die Studierenden zu Beginn und am Ende des Grundstudiums an einer besonderen **Studienfachberatung** teilnehmen, in der auch weitere Unterlagen, Merkblätter etc. verteilt werden. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf

- die Organisation der Hochschule und des Studiums sowie die für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (z. B. Seminare, Bibliotheken, Fachbereiche, Gremien)
- den Aufbau des Studiums, die Studienordnung und Magisterprüfung
- Hinweise zur Vorbereitung auf die Magisterzwischenprüfung bzw. Magisterprüfung.

§ 9 Studienziele

Das Studium der *Medienwissenschaften* soll die Studierenden zu selbständigem, methodisch reflektiertem medienwissenschaftlichen Denken unter Einbeziehung technisch-gestalterischer Fragen befähigen. Dabei soll den Studierenden eine beruflich verwertbare medienwissenschaftliche Qualifikation für unterschiedliche Tätigkeitsfelder vermittelt werden (vgl. § 5).

Das Fach *Medienwissenschaften* beschäftigt sich historisch-systematisch mit der Produktion, Struktur, Funktion und Wirkung medialer Produkte, und zwar vornehmlich in den Bereichen Film/Fernsehen/Video einschließlich der „neuen Medien“ (Computeranimation, Multimedia u. a.). Diese Thematik umfasst medienhistorische und medientheoretische, ästhetische, soziologische und politikwissenschaftliche, psychologische und pädagogische Fragestellungen und erfordert in Forschung und Lehre einen interdisziplinären Zugang. Nur ein solcher vermag den Studierenden Formen, Inhalte, Prozesse und Wirkung medialer Gestaltung in ihren kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen deutlich zu machen. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Studierenden mit medienpraktischen, anwendungsbezogenen Lehrangeboten auf die späteren Tätigkeitsfelder vorzubereiten.

§ 10 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

Entsprechend den Studienzielen müssen Lehrveranstaltungen in den folgenden fachlichen Bereichen besucht und durch eigene Arbeit ergänzt werden:

- (1) Geschichte, Theorie und Systematik der Medien
- (2) Rezeption und Wirkung der Medien
- (3) Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien
- (4) Praxis der Medien
- (5) Technik der Medien (Pflichtnebenfach für Hauptfachstudierende)

§ 11 Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium erstreckt sich auf folgende fachliche Bereiche:

- **Geschichte, Theorie und Systematik der Medien:**
Philosophie der Medien; Foto-, Fernseh- und Filmgeschichte; Semiotik; Sprache, Geschichte und Theorie der visuellen Kommunikation.
- **Rezeption und Wirkung der Medien:**
Lern- und Instruktionstheorie; Methoden der Medienanalyse; Wahrnehmungslehre; Pragmatik; Mediensoziologie oder Medienpsychologie.
- **Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien:**

Wirtschaftliche Aspekte der Medien, Medienpolitik, Institutionenkunde, Berufs- und Arbeitswelt.

- **Praxis der Medien:**
Didaktisches Design; AV-Medien (Post-)Produktion; Fotografie; Hörfunk.
- **Technik der Medien (Pflichtnebenfach):**
Praktische Informatik; Mathematik; Technische Informatik.

(2) Wird *Medienwissenschaften* als Hauptfach studiert, ist mindestens **je ein Leistungsnachweis** aus dem Bereich „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“, „Rezeption und Wirkung der Medien“, „Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien“ und „Praxis der Medien“ zu erwerben (insgesamt vier Leistungsnachweise).

(3) Im Pflichtnebenfach „*Technik der Medien*“ ist mindestens **je ein Leistungsnachweis** aus den Bereichen „Mathematische Grundlagen“ und „Programmieren“ zu erwerben (insgesamt zwei Leistungsnachweise).

(4) Wird *Medienwissenschaften* als Nebenfach studiert, ist mindestens **ein Leistungsnachweis** aus dem Bereich „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“ **und mindestens ein Leistungsnachweis** aus den Bereichen „Rezeption und Wirkung der Medien“ oder „Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien“ oder „Praxis der Medien“ zu erwerben (insgesamt zwei Leistungsnachweise)

§ 12

Prüfungsvorleistungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsvorleistungen:

Voraussetzung zur Meldung sind folgende Prüfungsvorleistungen:

a) *Medienwissenschaften* als Hauptfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 SWS im Hauptfach, das sich auf alle Bereiche des Hauptfaches erstreckt.
2. Leistungsnachweise (LN) wie unter §11 (2) genannt.

b) *Technik der Medien* als Pflichtnebenfach

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 SWS, das sich auf alle Bereiche des Pflichtnebenfaches erstreckt.
2. Leistungsnachweise wie unter § 11 (3) genannt.

c) *Medienwissenschaften* als Nebenfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 SWS, das sich auf alle Bereiche des Grundstudiums erstreckt.

2. Leistungsnachweise wie unter §11 (4) genannt.

(2) Prüfungsanforderungen:

a) *Medienwissenschaften* als Hauptfach:

Es werden Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus den Bereichen „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“, „Rezeption und Wirkung der Medien“, „Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien“ und „Praxis der Medien“ erwartet. Nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden sollen darüber hinaus zwei der genannten Gebiete als zu vertiefende Bereiche festgelegt werden.

b) *Technik der Medien* (Pflichtnebenfach):

Es werden Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus den Teildisziplinen des Fachs erwartet.

Die folgenden drei Lehrveranstaltungen sind in **zwei Teilprüfungen** zu absolvieren:

- Algorithmen und Programmieren (eine Teilprüfung),
- Technische Informatik I und Technische Informatik III (bilden zusammen eine Teilprüfung).

c) *Medienwissenschaften* als Nebenfach:

Es werden Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus dem Bereich „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“ erwartet. Nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden soll darüber hinaus zwei zu vertiefende Themen festgelegt werden.

(3) Prüfungsleistungen

a) *Medienwissenschaften* als Hauptfach:

Die Zwischenprüfung findet i. d. R. nach dem vierten Semester in Form einer 30-minütigen Prüfung statt. Aushänge informieren über die vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermine.

b) „Technik der Medien (Pflichtnebenfach):

Die Zwischenprüfung findet in Form zweier Teilprüfungen statt, die als mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer und/oder schriftliche Prüfungen von bis zu zwei Stunden Dauer („Grundlagen der Informatik“) und von bis zu fünf Stunden Dauer („Grundlagen der Elektrotechnik“) nach Festlegung durch die Prüfenden absolviert werden können.“ (vgl. § 12(2)b).

c) *Medienwissenschaften* als Nebenfach

Die Zwischenprüfung findet i. d. R. nach dem vierten Semester in Form einer 30-minütigen Prüfung statt. Aushänge informieren über die vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermine.

§ 13 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- **Medientheorie**
- Ein zu wählender **Schwerpunkt**:
 - Medienkultur oder
 - Medienökonomie oder
 - Multimediaproduktion oder
 - Wissenschaftskommunikation.
- **weitere medienwissenschaftliche Fächer.**
- Technik der Medien (Pflichtnebenfach):
Kommunikationssysteme; Fernsehtechnik; Informationstechnik.

(2) Wird *Medienwissenschaften* als Hauptfach studiert, ist ein zu vertiefender **Schwerpunkt** zu wählen (Medienkultur, Medienökonomie, Multimediaproduktion oder Wissenschaftskommunikation). Während des Hauptstudiums ist mindestens je ein Leistungsnachweis aus dem Bereich „Medientheorie“ und dem Bereich „weitere medienwissenschaftliche Fächer“ zu erbringen, sowie zwei Leistungsnachweise aus dem gewählten Schwerpunkt (insgesamt vier Leistungsnachweise).

(3) Im Pflichtnebenfach *Technik der Medien* sind während des Hauptstudiums mindestens zwei Leistungsnachweise zu erbringen und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 5 SWS aus den Bereichen Nachrichtentechnik, Nachrichtensysteme, DV-Anlagen, praktische und technische Informatik zu belegen (insgesamt zwei Leistungsnachweise).

(4) Wird *Medienwissenschaften* als Nebenfach studiert, sind während des Hauptstudiums ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Medientheorie und ein weiterer nach Wahl des/der Studierenden zu erbringen, (insgesamt zwei Leistungsnachweise).

§ 14 Prüfungsvorleistungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

(1) Prüfungsvorleistungen:

Voraussetzung für die Meldung sind folgende Prüfungsvorleistungen:

a) *Medienwissenschaften* als Hauptfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach *Medienwissenschaften*;
2. ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 40 SWS im Hauptfach die nach § 13 (2) erforderlichen Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

b) *Technik der Medien* als Pflichtnebenfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach *Technik der Medien*;
2. ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 SWS im Pflichtnebenfach
3. die nach § 13 (3) erforderlichen Leistungsnachweise des Hauptstudiums;
4. die ordnungsgemäße Belegung der unter § 13 (3) genannten Wahlpflichtveranstaltungen.

c) *Medienwissenschaften* als Nebenfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach *Medienwissenschaften*;
2. ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 SWS
3. die nach § 13 (4) erforderlichen Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

(2) Prüfungsanforderungen

a) *Medienwissenschaften* als Hauptfach:

Es werden vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches erwartet. Außerdem sind drei Spezialgebiete und zwar eines aus dem Bereich „Medientheorie“ und zwei aus dem gewählten Schwerpunkt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.

b) *Technik der Medien* (Pflichtnebenfach):

Es werden vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches erwartet.

Aus den sieben folgenden Lehrveranstaltungen können **zwei für Teilprüfungen** ausgewählt werden:

- Aktuelle Systeme für elektronische Medien,
- Bildkommunikation I,
- Bildkommunikation II,
- Einführung in Betriebssysteme und Netze,
- Grundlagen der Informationstechnik (Nachrichtentechnik I),
- Telematik,
- Virtualität im Gesundheitswesen
- Elektro-Akustik (ab Wintersemester 205/2006)

c) *Medienwissenschaften* als Nebenfach:

Es werden vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches erwartet. Außerdem sind zwei Spezialgebiete, davon einer aus dem Teilbereich „Medientheorie“, nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.

(3) Prüfungsleistungen

a) *Medienwissenschaften* als Hauptfach:

Die Magisterprüfung im Hauptfach *Medienwissenschaften* umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit in einem der Schwerpunkte des Teilstudiengangs *Medienwissenschaften* (Arbeitszeit: 6 Monate) und eine einstündige mündliche Prüfung über die o. a. Bereiche des Hauptstudiums des Teilstudiengangs *Medienwissenschaften*.

b) *Technik der Medien* (Pflichtnebenfach):

Die Magisterprüfung im Pflichtnebenfach *Technik der Medien* umfasst zwei Teilprüfungen, die als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten *) Dauer und/oder als schriftliche Prüfungen von je 2 Stunden **) Dauer nach Festlegung durch die Prüfenden absolviert werden können (vgl. § 14 (2) b).

c) *Medienwissenschaften* als Nebenfach:

Die Magisterprüfung im Nebenfach *Medienwissenschaften* umfasst eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

*) Änderung ab WS 2005/2006: 20 Minuten

**) Änderung ab WS 2005/2006: 1 Stunde

§ 15

Studienplan mit Erläuterungen

(1) Ein **ordnungsgemäßes** Studium der *Medienwissenschaften* umfasst:

- den Besuch der angebotenen Vorlesungen (Wahlpflichtveranstaltungen),
- die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in § 11 und 13 genannten Lehrbereichen, in denen die obligatorischen Leistungsnachweise zu erwerben sind,
- die Teilnahme an Veranstaltungen, in denen die weiteren erforderlichen Kenntnisse in allen genannten Gebieten des Grund- und Hauptstudiums vermittelt werden; es wird empfohlen, wenigstens in einigen dieser weiteren Veranstaltungen auch die dort üblichen Leistungsnachweise zu erwerben,

(2) Der **Studienplan** erläutert, wie der Magisterteilstudiengang *Medienwissenschaften* als Hauptfach und *Technik der Medien* als Pflichtnebenfach sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann.

Es wird empfohlen, in jedem Semester neben dem Besuch von Vorlesungen mindestens einen Leistungsnachweis zu erwerben. Dies sollte bereits im ersten Fachsemester geschehen.

(2.1) **Grundstudium** (1. - 4. Semester)¹**Medienwissenschaften**

Teilbereich	Veranstaltung	Hauptfach		Nebenfach	
		SWS	LN	SWS	LN
Geschichte, Theorie und Systematik der Medien		16	1	8	1
	Philosophie der Medien	2	(1)	-	-
	Foto-, Fernseh- und Filmgeschichte	6	(1)	4	(1)
	Semiotik I	4	(1)	-	-
	Geschichte und Theorie der visuellen Kommunikation	4	(1)	4	(1)
Rezeption und Wirkung der Medien		8	1	4	(1)
	Lern- und Instruktionstheorie I	2	(1)	-	-
	Methoden der Medienanalyse	2	(1)	2	(1)
	Wahrnehmungslehre	2	(1)	-	-
	Mediensoziologie oder Medienpsychologie	2	(1)	2	(1)
Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien		8	1	4	(1)
	Arbeits- und Berufswelt oder Medienrecht	2	(1)	2	(1)
	Medienpolitik oder Institutionenkunde	2	(1)	2	(1)
	Unternehmensführung	2	(1)	-	-
	Marketing I	2	(1)	-	-
Praxis der Medien		8	1	4	(1)
	Didaktisches Design I	2	(1)	2	(1)
	Bildgestaltung	3	(1)	(2)	(1)
	Fotografie/Videografie	3	(1)	(2)	(1)
SUMME		40	4	20	2

Technik der Medien

Thematik	Veranstaltung	Semester	SWS	LN
Mathematische Grundlagen	Mathematik für Medienwissenschaften (Module Analysis I und Lineare Algebra)	1.	4	1
Programmieren	Einführung in das Programmieren für Nicht-Informatiker (EIP)	2.	4	1
Programmieren	Wahlpflichtfach: ² Programmieren II	2.	(3)	(1)
Grundlagen der Informatik	Algorithmen & Programme	3.	4	ZP Teil 1
Grundlagen der Elektrotechnik	Technische Informatik I	4.	4	ZP Teil 2
	Technische Informatik III	4.	4	
Summe			20	2

(2.2) **Zwischenprüfung** (i. d. R. am Ende des 4. Semesters)(2.3) **Hauptstudium** (5.-9. Semester)³

¹ Zahlen in Klammern = wahlweise zu erbringende Leistungsnachweise bzw. wahlweise zu belegende Veranstaltungen

² Denjenigen, die Informatik für Medienwissenschaftler als zweites Nebenfach gewählt haben, wird dringend empfohlen, statt EIP Programmieren II zu wählen

³ Denjenigen, die Informatik für Medienwissenschaftler als zweites Nebenfach gewählt haben, wird dringend empfohlen, statt EIP Programmieren II zu wählen.

Medienwissenschaften

Teilbereich	Veranstaltung	Hauptfach		Nebenfach	
		SWS	LN	SWS	LN
Schwerpunkt:					
1. Medienkultur		12	(2)	(2)	(1)
	Medienästhetik	2	(1)	(2)	(1)
	Geschichte und Theorie visueller und audiovisueller Medien	4	(1)	(2)	(1)
	Digitalmedien	2	(1)	-	-
	Interkulturelle Medienformen	4	(1)	(2)	(1)
1. Medienökonomie		12	(2)	(2)	(1)
	Marketing III	2	(1)	(2)	(1)
	Medienrecht II	2	(1)	(2)	(1)
	Medienwirtschaft	4	(1)	-	-
	Spezielle Medienökonomie ⁴	4	(1)	-	-
2. Multimediaproduktion		12	(2)	(2)	(1)
	Elektronische Medien / Interaktive Medien I	4	(1)	-	-
	Elektronische Medien / Interaktive Medien II	4	(1)	-	-
	Film/Video/Fotografie II	2	(1)	(2)	(1)
	Grundlagen der AV-Kommunikation	2	(1)	(2)	(1)
3. Wissenschaftskommunikation		12	(2)	(2)	(1)
	Grundlagen der AV-Kommunikation	4	(1)	(2)	(1)
	Medienforschung	2	(1)	(2)	(1)
	Wissenschaftskommunikation I	4	(1)	(2)	-
	Wissenschaftskommunikation II	2	(1)	-	-
Medientheorie		8	1	6	1
	Massenkommunikation	2	(1)	2	(1)
	Medientheorie I	2	(1)	2	(1)
	Medientheorie II	2	(1)	2	(1)
	Wissenschaftstheorie	2	(1)	-	-
Weitere Medienwissenschaftliche Fächer		20	1	12	(1)
	Film/Video/Fotografie I	4	(1)	2	(1)
	Lern- und Instruktionstheorie I	-	-	2	(1)
	Lern- und Instruktionstheorie II	2	(1)	-	-
	Marketing II	2	(1)	-	-
	Medienforschung	2	(1)	2	(1)
	Medienpsychologie	2	(1)	2	(1)
	Medienrecht I	2	(1)	2	(1)
	Medienpolitik	2	(1)	-	-
	Mediensoziologie	2	(1)	2	(1)
	Semiotik	2	(1)	-	-
SUMME		40	4	20	2

⁴ z. B. eCommerce, Unternehmensführung etc.

Technik der Medien

Veranstaltung		SWS	LN
		20	2
davon Pflichtveranstaltungen		15	
	Grundlagen der Informationstechnik (Nachrichtentechnik I)	2	(1)
	Einführung in Betriebssysteme und Netze	3	(1)
	Aktuelle Systeme für elektronische Medien	2	(1)
	Bildkommunikation I	2	(1)
	Telematik (Kommunikationssysteme)	6	(1)
und Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen aus den Fächern:			
5			
	Bildkommunikation II	2	(1)
	Verteilte Anwendungen: Telekooperation	2	(1)
	Sicherheit in verteilten Systemen	3	(1)
	Hochfrequenztechnik I	3	(1)
	Software-Engineering	2	(1)
	Hypermedia-Systeme	2	(1)
	Virtualität im Gesundheitswesen	3	(1)
	Elektro-Akustik *)		
Mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch aus anderen Veranstaltungen aus den Fachgebieten Informatik und Elektrotechnik			

*) Ergänzung mit Wirkung zum Wintersemester 2005/2006

(2.4) Magisterprüfung (i. d. R. am Ende des 9. Semesters)

(3) Erläuterungen

- Vorlesungen

Vorlesungen werden zu wechselnden Themen angeboten. Leistungsnachweise können nur in dem fachlichen Bereich erworben werden, dem die Vorlesung zugeordnet ist.

- Pro- und Hauptseminare

Zu den Bereichen des Grund- und Hauptstudiums werden semesterweise unterschiedliche Einzelthemen in den Seminaren angeboten, wobei im Grundstudium Einführungen gegeben und im Hauptstudium Themen zur vertiefenden Erarbeitung gestellt werden, die eine laufende Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt des Faches erlauben. Leistungsnachweise können nur in dem fachlichen Bereich erworben werden, dem das Seminarthema zugeordnet ist.

- Wahlpflichtveranstaltungen

Im Hauptstudium sind im Umfang von 5 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 17 Übergangsregelung

Die in der dritten Änderung der Magisterprüfungsordnung enthaltenen Übergangsregelungen gelten entsprechend.